

schweig; Dr. Jürgen Eyssen, Hannover (Leitender Bibliotheksdirektor); Dr. Dieter Gallas, Hannover (Landesvorsitzender der GEW); Walter Heinemann, Hannover (Rechtsanwalt u. Notar, Beigeordneter, Vorsitzender der SPD-Fraktion der Hauptstadt Hannover); Dr. Werner Holtfort, Hannover (Rechtsanwalt u. Notar); Dieter Hufschmidt, Hannover (Schauspieler); Prof. Dr. Wolfgang Kaupen, Hannover; Prof. Dr. Horst Kern, Hannover; Prof. Hans Günter v. Klöden, Hannover; Prof. Dr. Leo Kreuzer, Hannover; Prof. Dr. Christian Graf von Krockow, Göttingen; Wilhelm Markert, Hannover (Rechtsanwalt u. Notar); Thomas Mitscherlich, Hannover (Regisseur); Prof. Dr. Ernst-Theodor Mohl, Hannover; Prof. Dr. A. H. Noll, Hannover; Priv. Dozent Hans-Heinrich Nolte, Hannover; Uni. Dozent Herbert Obenaus, Hannover; Dr. Joachim Perels, Hannover; Klaus Rauschert, Hannover (Ministerialrat); Prof. Dr. Schapur Ravasani, Oldenburg; Prof. Dr. Johann Jürgen Rohde, Hannover; Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Oldenburg; Prof. Dr. Jürgen Seifert, Hannover; Rainer Silkenbaeumer, Hannover (Wiss. Ass.); Prof. Dr. Dieter Sterzel, Oldenburg; Werner Vitt, Hannover (Stell. Vorsitzender d. IG Chemie-Papier-Keramik); Prof. Dr. Irmgard Wilharm, Hannover.

RICHTIGSTELLUNG

In der Anmerkung zum Lenhardt-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von Groth *Kritische Justiz* 1975, 295 ff. wird auf S. 300 der Leserbrief eines »Berliner Senatsrates und hauptamtlichen Prüfers am Justizprüfungsamt *Kempa*« zitiert. Es liegt eine Namensverwechslung zwischen dem Unterabteilungsleiter beim Senator für Wissenschaft und Kunst *Kempa* und dem Mitglied des Justizprüfungsamts Dr. *Kemper* vor.

Der legale Ausnahmezustand

Recht als Repressionstechnik am Beispiel Spaniens und Chiles

Die Vollstreckung der Todesurteile in Spanien hat in der Welt Empörung und Protest ausgelöst. Die durch internationale Juristenkommissionen veröffentlichten Berichte über die ständigen Menschenrechtsverletzungen in Spanien und Chile sind in den juristischen Veröffentlichungen der BRD bisher zumeist noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn analysiert worden¹. Kein einziger Aufsatz über die juristische Entwicklung in diesen Ländern ist in den einschlägigen Zeitschriften zu finden.

Wie dieser Aufsatz sich zu zeigen bemüht, ist das Ausnahmerecht kein spezifisch spanisches oder chilenisches Problem, sondern ein allgemeines, in stärkerer oder schwächerer Form international auftretendes Phänomen, dessen Auswirkungen wir auf der juristischen Ebene untersuchen wollen².

- 1 Einzige Ausnahme ist der Abdruck des Berichts der Internationalen Juristenkommission in der *Kritischen Justiz* 1974, S. 187 sowie der Bericht über den Luftwaffenprozeß in Chile, *Rote Robe* 1974, S. 202.
- 2 Die nicht näher belegten Angaben über die Einzelheiten zu den Militärgerichtsverfahren beruhen auf folgenden Prozeßbeobachtungen der Autoren:

1. Legitimation des Ausnahmerechts

Aufgrund der Gesetzesverordnungen Nr. 3, 640, 1009 und 1181 der Militärjunta herrscht in Chile seit über zwei Jahren der Ausnahmezustand. Zur Legitimation stützt sich die Junta auf Art. 72 Nr. 17 der Verfassung von Chile, der die Möglichkeit der Erklärung des Ausnahmezustandes vorsieht. Allerdings verlangt diese Norm, daß der *Kongreß* den Ausnahmezustand erklärt. Dazu bemerkt der Vertreter der Junta lakonisch, sie selbst habe diese Funktion ergriffen, was dadurch gerechtfertigt sei, daß der Kongreß aufgelöst sei³.

Der Ausnahmezustand hat infolge der Gesetzesverordnungen (GVO) Nr. 640, 1009 und 1181⁴ jeweils leichte Veränderungen erfahren, die aber mehr Änderungen des Namens als inhaltliche Modifikationen darstellen. Sie seien trotzdem hier wiedergegeben, weil sie das Programm der Junta zur »schrittweisen Normalisierung«⁵ Chiles beinhalten. Die GVO 640 entwickelt verschiedene Stufen des Ausnahmezustandes:

- a) »Ausnahmezustand aufgrund eines äußeren oder inneren Kriegszustandes«
- b) »Ausnahmezustand in der Stufe der inneren Verteidigung«
- c) »Ausnahmezustand in der Stufe der inneren Sicherheit«
- d) »Ausnahmezustand in der Stufe einfacher innerer Unruhe«.

Im übrigen erweitert der Art. 5 der genannten GVO den Tatbestand des Ausnahmezustands aufgrund *äußeren* Kriegszustandes um folgende sinnreiche Variante: »der Ausnahmezustand wird erklärt im Fall *der Gefahr* eines Angriffs oder einer Invasion *von außen*, gleichgültig, ob diese Bedrohung durch Ausländer *oder durch Chilenen selbst* erfolgt.«

Warum dieses abgestufte System des Ausnahmerechts? Das Ziel dieser GVOen zeigt sich sehr klar bei der Analyse der rechtlichen Konsequenzen zwischen den einzelnen Alternativen des Ausnahmezustandes. Während bei den Fällen von a) und b) Militärgerichte unter dem *Verfahren zu Kriegszeiten* verhandeln, kommen bei den Fällen c) und d) grundsätzlich die Militärgerichte mit dem für Friedenszeiten vorgesehenen Verfahren zum Zuge.

Das Entscheidende an diesem System des Ausnahmerechts ist demnach, ob die Militärgerichte nach dem Verfahren zu Kriegszeiten oder nach dem Verfahren zu Friedenszeiten arbeiten. Der hauptsächliche Unterschied zwischen beiden Verfahrensarten besteht darin, daß im Verfahren zu Friedenszeiten eine *Revisionsinstanz* gegeben ist⁶, die nicht allein von Militärs besetzt ist, sondern unter dem Vorsitz eines zivilen, zweitinstanzlichen Richters (mit einem Beisitzer) arbeitet. Dieser erhebliche Unterschied wird jedoch durch die Ausnahmeregelung des Art. 9 der GVO Nr. 640 wieder zunichte gemacht, der das Verfahrensrecht für Kriegszeiten auch bei den Stufen c) und d) des Ausnahmerechts für anwendbar erklärt, und zwar für die wichtigsten Straftatbestände des Militärgesetzbuches.

Die Junta ist indessen bei der Stufe c) »innere Sicherheit« angelangt, ohne daß sich grundsätzliches geändert hätte. Die Militärgerichte funktionieren in ihrer Mehrzahl

– Verfahren Nr. 1/73/*Kriegszustand* der Luftwaffe Chiles gegen Bachelet u. a. in Santiago de Chile
 – Verfahren »gegen die 23« von El Ferrol vor dem Tribunal de Orden Público in Madrid
 – Verfahren von »El Goloso« bei Madrid gegen Garcia Sanz u. a. Verfahren gegen Paredes Manot («Txiki») in Barcelona.

3 Antwort des UN-Botschafters von Chile auf den Bericht der internationalen Menschenrechtskommission, Drucksache der Vereinten Nationen Nr. A/C.3/639 vom 27. 10. 1975.

4 S. Art. 7 von Nr. 640 vom 10. 9. 1974, Nr. 1009 vom 5. 5. 1975 und Nr. 1181 vom 11. 9. 1975.

5 Drucksache A/C.3/639 a. a. O., S. 37.

6 Im Verfahren zu Kriegszeiten gibt es keine Rechtsmittel.

weiterhin nach dem kriegsrechtlichen Verfahren, und die Aufhebung des Ausnahmezustandes insgesamt ist in nächster Zeit nicht in Sicht.

Die Junta versucht, durch dieses System des Ausnahmerechts der Weltöffentlichkeit den schrittweisen Abbau des Ausnahmezustandes vorzuspiegeln und sich selbst als verfassungsmäßige Regierung darzustellen:

»... es läßt sich feststellen, daß keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem Ausnahmezustand nach der Verfassung von 1925 und dem gegenwärtigen System bestehen. Der Unterschied liegt in der Aufstellung verschiedener Stufen des Ausnahmezustandes, was jetzt die Anwendung eines Militärgerichtsverfahrens für Friedenszeiten gestattet. (...) Dies entspricht der Politik der Regierung, schrittweise die Ruhe in der Nation wiederherzustellen.«⁷

Eine Legitimation der Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes ist materiellrechtlich nicht zu finden. Verschiedene internationale Juristenkommissionen haben wiederholt darauf hingewiesen und die Aufhebung gefordert.⁸ In ihrem neuesten Bericht nimmt die Junta die Tätigkeit des Widerstandes in Chile, insbesondere des MIR⁹ zum Vorwand, das Ausnahmerecht weiterhin aufrechtzuerhalten. Der Bericht der Menschenrechtskommission sagt dazu jedoch: »Trotz aller wiederholten Untersuchungen hat die Ad Hoc-Working Group bis jetzt keine ernstzunehmenden Anzeichen einer Gefahr... innerer Unruhen gefunden, welche Anlaß für die einschneidende Aufhebung aller verfassungsrechtlichen Garantien darstellen könnte, so wie dies in Chile der Fall ist. Die Regierung hat keinen objektiven Anlaß für das Bestehen des gegenwärtigen Ausnahmezustandes und für die bestehenden Beschränkungen oder die Aufhebung einer Anzahl von Menschenrechten nachgewiesen.«¹⁰

2. Auswirkungen des Ausnahmezustandes

Der Ausnahmezustand dient der Junta für eine vielfältige Anwendung von Unterdrückungsmaßnahmen, die mit keinerlei gesetzlichen Bestimmungen zu rechtfertigen sind und allein durch Militärbefehle oder Verordnungen der Junta »legal« werden, wobei in vielen Fällen die Junta noch nicht einmal ihr eigenes Recht einhält.¹¹ Das Recht der Versammlungsfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Unverletzbarkeit der Wohnung sowie der Freiheit der Person sind praktisch aufgehoben, andere verfassungsmäßige Rechte sind wesentlich eingeschränkt. Nach wie vor herrscht die nächtliche Ausgangssperre, die von der DINA zu regelrechten Unterdrückungsfeldzügen ausgenutzt wird¹². Nicht nur die Junta selbst, sondern auch die Militärbefehlshaber der einzelnen »Zonen im Ausnahmezustand« haben das Recht, militärische Erlasse herauszugeben¹³.

⁷ Antwort des UN-Botschafters a. a. O., S. 37.

⁸ Vgl. die Berichte der UN-Kommission sowie Fn. 26.

⁹ Movimiento de la Izquierda Revolucionaria (Bewegung der revolutionären Linken).

¹⁰ Arbeitsbericht von der Ad Hoc-Working Group der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Drucksache Nr. A/10285 der Vereinten Nationen v. 7. 10. 1975.

¹¹ Arbeitsbericht a. a. O., S. 52 ff.

¹² »DINA wird als das Symbol des Terrors angesehen. Leute der DINA betreten das Haus, durchsuchen es, terrorisieren die Bewohner, und ohne Haftbefehl nehmen sie jeden Bewohner, den sie wollen, mit.« (Arbeitsbericht a. a. O., S. 51).

¹³ Z. B. Militärbefehl Nr. 141 vom 25. Juli 1975 für 2 südl. Provinzen lautet: »Der Befehlshaber der Zone im Ausnahmezustand der Provinzen Lanquihue und Chiloé verfügt:

I. Vom heutigen Datum an sind alle Treffen, Versammlungen, Seminare, Ausbildungsveranstaltungen und Kurse von landwirtschaftlichen Vereinigungen wie von Angestellten und Unternehmern verboten. Gleichfalls verboten sind alle Versammlungen der Gemeinden, der Wohlfahrt, der Verbände, Stiftungen und generell jedes ähnlichen Organs. (...)

Sie können »jeden Befehl erteilen, den sie für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung als notwendig erachten«, u. a. auch Befehle zur Ergreifung von Repressalien gegenüber der Bevölkerung (GVO Nr. 243).

Wir können hier nicht auf die schwerwiegenden und andauernden Verletzungen der Menschenrechte in Chile im einzelnen eingehen¹⁴. Der Bericht der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom Oktober 1975 spricht von »mindestens 40–50 000 Verhafteten« seit dem Putsch, von denen die meisten weder Anklage noch irgendein Verfahren sahen.

3. Militärische Sondergerichte und rechtsprechende Gewalt

Militärgerichte besitzen in der Regel ihre Legitimation darin, daß sie über Pflichtverletzungen von Angehörigen der Streitkräfte im speziellen Gewalt- und Disziplinerhältnis zu urteilen haben. Die von ihnen verhängten Strafen sind immer nur eng in diesem speziellen Gewaltverhältnis unter Einbeziehung des besonderen Sicherheitsinteresses der Streitkräfte zu sehen.

In Chile hat seit dem Militärputsch die Militärgerichtsbarkeit praktisch den Hauptteil der politischen Prozesse gegen die Anhänger der Unidad Popular und des MIR¹⁵ übernommen¹⁶. Dies ist rechtlich in zweifacher Hinsicht von Bedeutung:

- die weit überwiegende Anzahl der Militärgerichtsverfahren finden gegen Zivilpersonen statt;
- die ihnen zur Last gelegten Handlungen betreffen überwiegend den Zeitraum vor dem 11. September 1973.

Grundsätzlich sind nach dem chilenischen Código de Justicia Militar (CJM) die Militärgerichte nur für Straftaten von Angehörigen der Streitkräfte zuständig. Der CJM dehnt allerdings die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit auch auf die Geiseln und Kriegsgefangenen¹⁷ sowie auf Tatbestände aus, die auch von Zivilpersonen begangen werden können: Verstöße gegen das Waffenkontrollgesetz¹⁸, das Gesetz über die Staatssicherheit¹⁹ und den Tatbestand der militärischen Erhebung gem. Art 265 CJM²⁰.

Die Verfolgung der chilenischen Linken erfolgt hauptsächlich über die *General-klausel der Verletzung der Inneren Sicherheit*. »Der Tatbestand von Verletzungen der Inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Normalität der nationalen Aktivitäten ist dermaßen weit gefaßt, daß es tatsächlich so aussieht, daß unter dem herrschenden System militärische Sondergerichte *ihre Zuständigkeit für jeden Fall* erklären können, der ihnen von den staatlichen Organen mit der Aufgabe übergeben wird, für die Sicherheit im Staate Sorge zu tragen.«²¹

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Chile besteht neben den militärischen Sondergerichten weiter. Sie versucht, jeden Konflikt mit den Militärs zu vermeiden, was darauf hinausläuft, daß sie sich in allen Fällen, in denen die militärischen Sonderge-

IV Verletzungen dieses Erlasses werden durch Militärgerichte nach dem Verfahren zu Kriegzeiten bestraft.

14 Siehe dazu den Bericht der Menschenrechtskommission der UN.

15 Movimiento de la Izquierda Revolucionaria, gehörte nicht der UP an.

16 Vgl. Bericht der Menschenrechtskommission (Anm. 10) S. 43.

17 Art. 6 CJM.

18 Vgl. Art. 17 de la Ley No. 17.798 sobre el Control de Armas.

19 Ley No. 12.927 sobre la Seguridad del Estado.

20 Dies nur, sofern auch Angehörige des Militärs beteiligt sind.

21 Vgl. Bericht der MRK S. 43.

richte ermitteln, verhandeln etc., *als nicht zuständig* erklärt. Berufungen oder Revisionsanträge von Verurteilten durch die Militärgerichte werden vom Obersten Gerichtshof in Chile wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen²².

Militärgerichte sind als Teil der Exekutive weitgehend von den Weisungen der Hierarchie innerhalb der Streitkräfte abhängig. Die Gefahr willkürlicher, nicht nachprüfbarer Urteile ist sehr groß. Die Ermittlungsverfahren sind weitgehend unkontrollierbar und mit Folterungen erzwungene Geständnisse nicht angreifbar, weil im späteren Hauptverfahren die militärischen Richter – wie die Praxis zeigt²³ – Ausführungen darüber nicht zulassen. Außerdem besteht keine Möglichkeit der Einflußnahme auf den Gang der Ermittlungen, da diese geheim sind. Das ist besonders schwerwiegend, weil es sich um summarische Verfahren handelt, bei denen keine oder nur eine sehr reduzierte Beweisaufnahme stattfindet²⁴.

Die militärischen Richter sind (mit Ausnahme des Auditors) juristische Laien. Die Gefahr von willkürlichen Urteilen wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß gegen die Urteile der Sondergerichte im Verfahren zu Kriegszeiten *keine Rechtsmittel* gegeben sind.

Bisher sind weit über 2000 Menschen von den Sondergerichten zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt worden²⁵. Allein 1974 wurden in Vollstreckung der Urteile der Sondergerichte mindestens 98 Personen hingerichtet²⁶.

4. Der Prozeß gegen Bachelet und andere (Nr. 1/73/*Kriegszustand*)

Der Prozeß gegen Bachelet und andere ist eines der wichtigsten Verfahren in Chile seit dem Militärputsch. Das Verfahren sollte vor der Weltöffentlichkeit den Putsch legitimieren. Vor dem Kriegsgericht der Luftwaffe in Santiago bot das chilenische Militär sämtliche ihm zur Verfügung stehenden juristischen Mittel auf, um

- die Legitimation der Regierung Allende zu erschüttern;
- den Putsch (von der Junta »militärisches Vorgehen« genannt) als verfassungsgemäß darzustellen und
- diejenigen, welche die Regierung Allendes unterstützten, als Landesverräter, Aufständische und gegen die militärischen Pflichten Verstoßende verurteilen zu können.

Diese Mühe der Militärs – die sie sich in späteren Verfahren nicht mehr gaben – hat seltsame juristische Blüten getrieben. Die Anklageschrift führt zunächst aus, daß die Regierung Allende »in die Verfassungswidrigkeit verfallen« sei und schließlich mit der Rechtstaatlichkeit des Landes gebrochen habe²⁷. Daraus schließt die Anklage, daß die Regierung der Unidad Popular eine Diktatur und Allende ein Tyrann gewesen sei, gegen die das Widerstandsrecht gegeben sei. Dabei scheuen sich die Hausjuristen der Junta nicht, das Recht zum Staatsstreich aus der Französischen Revolution abzuleiten. So zitiert die Anklageschrift Art. 35 der Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution vom 23. Juni 1873:

²² Ebda.

²³ S. unten den Prozeß gegen Bachelet u. a.

²⁴ So auch Richter am Bundesgerichtshof Dr. Woesner in seinem Bericht über Prozeßbeobachtungen in Chile für amnesty international.

²⁵ Bericht der MRK S. 52.

²⁶ Bericht der Internationalen Kommission zur Untersuchung der Verbrechen der Militärjunta in Chile, Stockholm 1974 S. 16.

²⁷ Sie verweist auf die Erklärungen des Obersten Gerichtshofes, der die Nichtvollstreckung von Gerichtsurteilen durch die Exekutive rügte sowie der Deputiertenkammer, die Allende Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung vorwarf. Vgl. zu dem Prozeß insgesamt: Meyer-Franck, Reportagen aus Chile, Berlin 1975.

»Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, ist der Aufstand für das Volk und für jeden Bürger das heiligste Recht und die unerlässlichste Pflicht.«

Diese Sätze, die eher die Einleitung zu einer Anklage gegen die Junta selbst zu sein scheinen, sind das tragende Fundament der Anklage. Denn diese wirft den Angeklagten Zusammenarbeit mit dem Feind, Verrat militärischer Geheimnisse an den Feind, Ungehorsam und Anstiftung zur Meuterei vor.

Der Verrat militärischer Geheimnisse nach Art. 245 Nr. 1 CJM setzt die Existenz eines solchen Feindes voraus.

Aufgrund der angeblichen Verfassungswidrigkeit der Regierung Allende sowie der Behauptung, die Parteien der Linken hätten einen Angriff gegen den chilenischen Staat beschlossen (»Plan Z«), wurden die Parteien der Linken, ihre Mitglieder und die sie Unterstützenden kurzerhand vom Militärankläger zu Staatsfeinden erklärt. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Märzahlen von 1973 bedeutet dies, daß nach Auffassung der Junta 44% der Chilenen Staatsfeinde sind²⁸.

Zu dieser Fiktion des »Staatsfeindes« mußte die Anklage noch die Fiktion des Kriegszustandes hinzufügen, denn aus dem Wortlaut des Art. 245 Nr. 1 ergibt sich, daß der Geheimnisverrat unter Kriegsbedingungen erfolgt sein muß. Die Junta setzt den Beginn des Kriegszustandes in Chile auf März 1973 fest, indem sie sich wieder auf den angeblich im März gefaßten Angriffsplan der linken Organisationen gegen den chilenischen Staat berufen.

Das Ermittlungsverfahren

Bevor die Hauptverhandlung begann, war der Hauptangeklagte bereits tot. Am 12. März 1974 starb General Bachelet nach grausamen Folterungen an einem Herzinfarkt²⁹. Raúl Vergara Meneses, »Kopf der marxistischen Infiltration in der Luftwaffe«³⁰, wurde, wie die meisten der Angeklagten, so lange gefoltert, bis er alle ihm vorgelegten Geständnisse unterschrieb. Bei ihm handelt es sich insgesamt um acht solcher »Geständnisse«. Ein Arzt stellte später noch Hautverletzungen und die Fraktur von zwei Rippen bei ihm fest. Es gibt zahlreiche Bekundungen, daß die Angeklagten systematisch gefoltert wurden³¹. Die Anklageschrift selbst dokumentiert, daß das Verfahren gegen José Espinoza Santic und gegen Pedro Zumini Silva eingestellt werden mußte »wegen des Todes des ersteren und des Verfalls in Geisteskrankheit« des letzteren. J. Espinoza S. wurde während eines Verhörs »versehentlich« erschossen, während Pedro Zumini infolge der Folterungen verückt wurde.

Das Hauptverfahren wurde summarisch durchgeführt. Es dauerte pro Angeklagten durchschnittlich ca. 6 Stunden. Eine Beweisaufnahme fand nicht statt. Die erpreßten Geständnisse wurden als »Beweise« der Schuld verlesen³².

28 Die Absurdität dieser Fiktion: auch die Juntageneräle selbst hätten sich danach der Kollaboration mit dem Feind schuldig gemacht, denn die Generäle Pinochet und Leigh hatten Präsident Allende die Treue geschworen u. einen Teil seiner Befehle noch ausgeführt.

29 General A. Bachelet Martínez, von Allende zum Chef der Behörde für Versorgungsfragen (Secretaría Nacional de la Distribución), sollte zum Hauptverantwortlichen des »Plan Z« in der Luftwaffe gemacht werden. Zunächst wurde gegen ihn der Vorwurf verbreitet, er habe über Schweizer Konten eine Guerilla-Schule finanziert (!), eine Beschuldigung, die noch nicht einmal mehr in der Anklageschrift aufrechterhalten wird. Vgl. dazu Boizard, *Proceso A Una Traición*, Santiago de Chile, 1974.

30 So die Tageszeitung *El Mercurio* auf der Titelseite am 24. 4. 75 *vor der Verhandlung!*

31 Vgl. die Aussage des später freigelassenen General Poblete, Mitgefangener und Verurteilter des Luftwaffenprozesses, vor internationalen Kommissionen in Mexiko und vor dem Bertrand Russel Tribunal in Brüssel im Januar 1975.

32 Vgl. Bericht von Dr. Woesner a. a. O.

Eine geordnete Verteidigung war nicht möglich: die Verteidiger durften zu den entscheidenden Fragen des Prozesses nicht Stellung nehmen. Alle Ausführungen, die sich auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regierung Allendes (und damit zugleich auf die Legitimation des Putsches) sowie auf Folterungen bezogen, wurden vom Vorsitzenden des Kriegsgerichts, General Soler Manfredini, verboten. Rechtsanwalt Basualto, der zu diesen beiden Fragen versuchte Stellung zu nehmen, wurde in seinem Plädoyer unterbrochen, sofort von der Verteidigung entbunden und später von der Junta verhaftet.

Das göttliche Recht der Junta

Als Gerichtsort wählte die Junta die Kapelle der Luftwaffenakademie. Diese Auswahl war keine Notlösung etwa aus Platzmangel, sondern eine bewusste Entscheidung für diesen Ort.

Zunächst war die Ausstattung der Kapelle eine bewusste Mischung von waffenstarkem Militär und kirchlichen Attributen, deren Symbol das sorgsam zusammengefügte Embleme der chilenischen Luftwaffe verbunden mit dem Kreuz über dem Altar darstellte. Daß die Junta ihre Legitimation bewußt aus Gott herleitet, ergibt sich aus folgendem Auszug aus dem juristischen Grundwerk der Junta:

»Das Naturrecht, als ein für alle Staatsbürger verbindliches, da es der menschlichen Natur selbst entspringt, befiehlt, der Junta zu gehorchen. Denn der gesunde Menschenverstand verlangt nach einer bewußten Unterwerfung und nach Gehorsam gegenüber den Anordnungen der legitimen Behörden.

Das Göttliche Recht, verkündet von dem hl. Paulus, stellt fest, daß die legitime Machtausübenden durch *Gott* eingesetzt wurden und weist darauf hin, daß derjenige, der sich ihnen widersetzt, sich *Gott* widersetzt.«³³

Die Militärrichter auf den Stufen des Altars, gesäumt von mit Maschinenpistolen ausgerüsteten Wachen, all dies an dem Ort, der als Folterkammer der Angeklagten diente³⁴, dies ist der lange Schritt zurück ins Mittelalter, in die Zeit der Inquisition.

5. Weitere Sondergerichtsverfahren / Der Prozeß gegen Corvalán u. andere

In dem Verfahren gegen O. Ricardo *Mendoza Causa* (Nr. 605/73) lautet die Anklage des Militäranwaltes auf Verletzung des Art. 30 der GVO 77 der Junta³⁵. Der Strafantrag wegen verbotener Propaganda lautet auf drei Jahre. Worin besteht nun der Schuldvorwurf? Der Angeklagte hatte in drei Briefen aus dem Gefängnis, die insgesamt einen Umfang von 78 Seiten hatten, u. a. an seine 16jährige Freundin folgendes geschrieben:

»Ich glaube, es ist Zeit so zu handeln, wie man denkt. Keiner – und schon gar nicht meine Freundin – kann untätig bleiben angesichts dessen, was hier passiert. Sowohl die Kollaboration wie die Untätigkeit sind für das Gedenken an unsere Märtyrer eine Schande. Wer nicht für mich ist, ist gegen mich. (. . .) Derjenige, der untätig bleibt angesichts dieser Ungerechtigkeit, ist genauso schuldig wie der, der sie begeht.« Eine weitere, in der Anklageschrift zitierte Passage ist:

³³ Aus: »Algunos Fundamentos de la Intervención Militar en Chile«, 2. Auflage 1974, Santiago de Chile, S. 129. Dieser Abschnitt ist von Hector Riesle Contreras, Prof. an der staatl. Universität in Santiago sowie an der Katholischen Universität.

³⁴ Aussage von General Poblete a. a. O.

³⁵ »Jegliche Form von *Propaganda*, sei es durch Wort, Schrift oder andere Mittel, *der marxistischen Doktrin* oder einer solchen, die mit ihren Prinzipien oder Zielen grundsätzlich übereinstimmt, ist *verboten*.«

»Die Freude einiger weniger Privilegierter über die Demütigung, den Schmerz, die Ausbeutung und die Unterdrückung gegen die Mehrheit ist eine Tatsache, die wir nicht hinnehmen können. In diesem Punkt bin ich und werde ich absolut unver-söhnlich sein.«

Prozesse dieser Art zeigen, daß die Junta gewillt ist, bis ins Privatleben der Person hinein das Ausnahmerecht zur Unterdrückung jeglicher Form von Kritik zu nutzen. Der Prozeß gegen den früheren Senator und Vorsitzenden der Kommunistischen Partei Chiles, Luis Corvalán, hat unter Ausschluß der Öffentlichkeit augenscheinlich in Valparaiso begonnen. Ein Rechtsanwalt Corvaláns, der ihn verteidigen wollte, wurde von der Junta festgenommen und befindet sich im Augenblick im Konzentrationslager von Puchuncavi. Es handelt sich um Rechtsanwalt Fernando Ostornol. Da der Prozeß nach geheimen Anweisungen über die innere Sicherheit abgewickelt wird, ist bisher weder die Anklage noch der Strafantrag bekannt.

II Der faktische Ausnahmezustand in Spanien

Der faktische Ausnahmezustand in Spanien gründet sich auf die Verfassung, den Fuero de los Españoles sowie auf das sog. Anti-Terrorismus-Gesetz.

1. Der Fuero de los Españoles: latentes Ausnahmerecht

Der Fuero de los Españoles wurde 1945 von den Cortes verabschiedet. Er stellt eine Art Grundrechtssammlung dar, in welcher die Grundrechte der spanischen Bürger wie Meinungsfreiheit, Freiheit der Versammlung, der Unverletzbarkeit der Wohnung, Schutz vor willkürlicher Verhaftung etc. enthalten sind.

Art. 35 gestattet jedoch der Regierung, *jeden Artikel* nach ihrem Ermessen *jederzeit außer Kraft zu setzen*. Damit ermöglicht der Fuero selbst seine eigene Aufhebung und stellt somit keinerlei Garantie für den einzelnen vor willkürlichen Übergriffen dar. Art. 35 schafft ein *latentes Ausnahmerecht*. Zusätzlich jedoch tragen einige Grundrechtsartikel schon in sich selbst dermaßen grundlegende Einschränkungen, daß sie keinerlei Schutzcharakter gegenüber Eingriffen des Staates entwickeln können. So sagt Art. 12 des Fuero:

»Jeder Spanier kann seine Gedanken frei äußern, *soweit sie nicht die grundlegenden Prinzipien des Staates angreifen*.«

2. Die Gesetzes-Verordnung gegen den Terrorismus v. 26. 8. 1975

1. Die Gesetzesverordnung gibt dem Unterdrückungsapparat folgende Rechte:

- Durchsuchungen von Privathäusern, Geschäftslokalen, ja sogar Kirchen *ohne jegliche richterliche* Ermächtigung. Die nachträgliche Information reicht aus!
- Festnahmen ohne konkrete Anschuldigung, ohne Haftbefehl, die Verhafteten können bis zu zehn Tagen ohne richterliche Vorführung festgehalten werden.
- Entscheidung über die Zuständigkeit von Militärgerichten und Durchführung der Verfahren als Schnellverfahren (*sumarisimos*). Das bedeutet, daß Verfahren von einem Tag auf den anderen durchgeführt werden können!

2. Die Gesetzesverordnung normiert neue Straftatbestände und enthält zugleich Strafverschärfungen für andere Delikte: die Todesstrafe.

3. Die Schnellverfahren lassen keine geordnete Verteidigung zu, dies auch trotz der Tatsache, daß die Todesstrafe verhängt werden kann:
- zunächst nehmen sie den Anwälten jede Möglichkeit der Beschwerdeführung gegen Übergriffe im Ermittlungsverfahren (Foltern etc.);
 - die Beschaffung von entlastendem Beweismaterial ist für Angeklagte und Anwälte unmöglich;
 - die Urteile lassen keinerlei Rechtsmittel zu: Berufung oder Revision ist nicht gegeben. Die im Schnellverfahren verhängten Urteile sind somit endgültig und nur noch abhängig von evtl. Gnadenakten der Regierung.
4. Durch die Art. 10 und 18 werden Verteidiger einem enormen persönlichen Risiko ausgesetzt:
- Art. 10 stellt unter Strafe den Versuch »die Begehung von Terrorakten oder eine in Art. 4 genannte Ideologie zu rechtfertigen oder die Verantwortlichkeit für die dort beschriebenen Handlungen zu minimalisieren (herunterzuspielen)«. Das bedeutet: jede Form der Verteidigung der Handlungen von Angeklagten ist strafbar . . .
 - Art. 18 sieht bei »schweren Störungen« des Verfahrensablaufes den Ausschluß von Verteidigern für 1 Jahr vor. Das bedeutet: begrenztes Berufsverbot für Anwälte, die sich für ihre Mandanten einsetzen. Denn was unter »schweren Störungen« zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Dies allerdings ist deutlich geworden in dem Schnellverfahren gegen die FRAP-Mitglieder im September: das Gericht hat sämtliche Verteidiger vom Verfahren ausgeschlossen, weil sie Beweisanträge stellen wollten!

3. Todesurteile in Spanien (»El Goloso«/Barcelona)

Die Prozesse »sumarisimo I/75« gegen sechs Mitglieder der FRAP^{35a} (u. a. gegen die später hingerichteten Ramon *Garcia Sanz*, 27 Jahre, Schweißer, und Jose Luis *Sanchez-Bravo Sollas*, 21 Jahre, Student) am 17. September 1975 und »sumarisimo II/75« gegen ein Mitglied der ETA, den später hingerichteten Juan *Paredes Manot*, 21 Jahre, am 19. September 1975 waren die vorläufigen Höhepunkte in der Durchführung von Militärgerichtsverfahren in Spanien.

Im folgenden werden die wesentlichen Phasen des »sum. I/75«-Verfahrens beleuchtet und durch Parallelen im *Manot*-Verfahren ergänzt werden.

Nach ihrer Festnahme wurden die Beschuldigten zehn Tage ohne richterliche Kontrolle in Polizeifängnissen völlig isoliert. (Art. 13 d. 1. dehnt dieses Polizeirecht von drei auf zehn Tage aus.) Manot war vier Wochen in völliger Isolation gehalten worden. Garcia Sanz hatte am 16. 9. noch keinen Verteidiger, Manot konnte erst am 15. 9. mit seinen Verteidigern sprechen.

Am Vorabend des Prozesses, um 19.30 Uhr, konstituiert sich das Militärgericht in dem Männergefängnis Carabanchel bei Madrid. Verteidiger und Angeklagte erfahren erstmals, daß am nächsten Morgen, 9 Uhr, ein militärisches Schnellgerichtsverfahren durchgeführt werden wird. Die Verteidiger erhalten vier Stunden Zeit, um die Ermittlungsakten (282 Seiten) zu studieren, Gegenermittlungen durchzuführen, Beweisanträge zu formulieren und eine abschließende Verteidigungsschrift einzureichen. Die Einreichung einer solchen »Qualifikation« ist nach spanischem Prozeßrecht Prozeßvoraussetzung, sie muß vor Eröffnung der Hauptverhandlung einge-

35a FRAP: Frente Revolucionario Antifascista y Patriota; ETA: Antifaschistische baskische Befreiungsorganisation.

reicht werden. Die Wahlverteidiger erhalten eine Fotokopie der Ermittlungsakten, nicht jedoch die vom Angeklagten gewählten Ersatzverteidiger und die vom Militärgericht ernannten weiteren Ersatzverteidiger (Militärs ohne juristische Vorbildung). Diese Ersatzverteidiger müssen gemäß Art. 18 I d.r. benannt werden, »um die Wirksamkeit der Verteidigung zu gewährleisten und Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden«. Mehrfach fordern die Ersatzverteidiger, daß ihnen Akteneinsicht gewährt wird. Dies wird ihnen verweigert, obwohl im Art. 18 II d.r. bestimmt ist: Da jeder Ersatzverteidiger jederzeit bereit sein muß, die Stelle eines ausgefallenen (insbesondere ausgeschlossenen) Verteidigers einzunehmen, »machen sich alle drei (Verteidiger) gleichzeitig aktenkundig . . .«.

Unter Berufung auf die Art. 783, 918, 919, 920 des Código de Justicia Militar lehnen die Verteidiger das Militärgericht ab und leiten ein justizielles Verfahren zur Überprüfung der Voraussetzung eines militärischen Schnellverfahrens ein. Die Verteidiger können sich darauf berufen, daß nach den o. g. Vorschriften ein sumarísimo-Verfahren nur gegen Personen durchgeführt werden kann, welche »auf frischer Tat bei militärischen Delikten« festgenommen worden sind. Diese Voraussetzungen lagen bei den Beschuldigten nicht vor. Das justizielle Überprüfungsverfahren ist bis heute nicht abgeschlossen worden, obwohl § 929 CJM. bestimmt, daß die Ablehnungsvorfrage »von der Justizbehörde ohne Verzögerung geklärt werden muß«.

Das Militärgericht selbst erließ als Antwort auf die Ablehnung folgende Verfügung: »Die Anwendung des Schnellverfahrens beruht nicht auf dem Ertappen auf frischer Tat, sondern ergibt sich aus den im D.L. vom 26. August 1975 enthaltenen Prozeßnormen, die einen rückwirkenden Charakter haben und mit ihrer Bekanntgabe in Kraft treten. Dieses Kriterium wird durch Rundschreiben der Staatsanwaltschaft des Militärischen Obergerichtshofes vom 10. September 1975 unterstützt.« Tatsächlich war die den Beschuldigten zur Last gelegte Tat Wochen vor Erlass des D.L. geschehen.

Die Verteidigung rügte die rückwirkende Anwendung des D.L. als gesetzwidrig mit folgender Begründung:

»Die Nicht-Rückwirkung der Strafgesetze ist allgemeines Prinzip jedes zivilisierten Rechts.

§ 2 III des Civilgesetzbuches lautet »Die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, wenn dieses nicht ausdrücklich vorgesehen ist.«

§ 4 II CivGB lautet »Die Strafgesetze, die Sondergesetze und die vorübergehenden Gesetze werden nicht auf Taten und Zeiten angewandt, die in ihnen nicht ausdrücklich enthalten sind.«

Der D.L. 10/1975 bestimmt in seiner Schlußverfügung »Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung im B.O.E. (Buletin Oficial del Estado) in Kraft.« Das Gesetz ist am 27. 8. 75 veröffentlicht worden und enthält keinen Hinweis auf seine rückwirkende Anwendung.«

In einer weiteren Beschwerdeschrift lehnen die Verteidiger den Staatsanwalt ab, da in der Verfahrenseröffnungsschrift weder dessen Name noch dessen militärische Dienststelle genannt sind. Der Gerichtsvorsitzende muß abgelehnt werden, da dessen Dienststelle nicht genannt ist. Diese Angaben sind erforderlich, damit die Verteidigung prüfen kann, ob die Gerichtspersonen infolge Dienstbereich, Dienstaufgaben etc. als befangen anzusehen sind und Unvereinbarkeiten im Sinne der Art. 159, 763 CJM vorliegen. Die Verteidigung hat diese Daten nie erhalten.

Während ihrer Vorbereitung stehen die Verteidiger unter ständiger Kontrolle der vom Gericht bestellten Offizierverteidiger. Die Gespräche mit den Beschuldigten müssen in Anwesenheit der Offizierverteidiger geführt werden. Im Manot-Verfah-

ren hat sich der Offizierverteidiger in dem Anwaltsbüro der Wahlverteidiger niedergelassen und beobachtet von dort aus direkt die Verteidigungsvorbereitungen.

Gegen 16.00 Uhr wird in der Kaserne der Brigada Acorazada Nr. XII bei El Goloso ohne Vorlage einer Verteidigungsschrift, ohne Abschluß des justiziellen Prüfungsverfahrens, ohne Überprüfung einer ev. Unvereinbarkeit bei dem Vorsitzenden und dem Staatsanwalt die Hauptverhandlung eröffnet.

Das Militärgericht verhandelt in einem prunkvoll mit purpurnem Samt ausgeschlagenen Barackenteil, vor sich Säbel und goldenes Kreuzifix, über sich 18 Scheinwerfer, drei Stufen unter sich – von den Verteidigern getrennt – in Handschellen und eingekleimt zwischen bewaffneten Polizisten die sechs Angeklagten auf schmalen Holzbänken.

Als die Verteidiger sich zu Wort melden, um die Durchführung des Schnellverfahrens zu rügen, werden sie einer nach dem anderen unter Berufung auf Art. 18 III D.L. ihres Amtes enthoben und des Saales verwiesen. Diese Bestimmung lautet: »Die Verteidiger, die offen und schwerwiegend den Ablauf der Verhandlung stören, indem sie die Ermahnungen des vorsitzenden Richters überhören, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, und der Ersatzverteidiger tritt wie vorgesehen für sie ein.«

Als ein Verteidiger erklärt, daß er in dieser Situation unfähig ist, eine Verteidigung durchzuführen, wird dieser Satz mit dem Hinweis protokolliert, daß er Grundlage für ein Berufsverbotsverfahren sein wird, gem. Art. 18 IV D.L.

Die lediglich verbleibenden Offizierverteidiger stellen keine eigenen Beweisanträge, nehmen sich lediglich zwei Stunden zur Vorbereitung ihrer »Verteidigung« Zeit, plädieren zur Abwendung der vom Staatsanwalt geforderten Todesstrafe drei Minuten lang, stellen dabei die Schuld des »Mandanten« fest und fordern lediglich unter Berufung auf persönliche Umstände hohe Freiheitsstrafen. Dies zeigt deutlich den Scheincharakter einer solchen Verteidigung, da nach Art. 1 Ziff. 1.3 D.L. im vorliegenden Fall die Schuldfeststellung die Todesstrafe zwangsläufig nach sich zieht.

Als Beweismittel sind lediglich die Vernehmung der Angeklagten und die Verlesung des Untersuchungsberichtes – im wesentlichen Verlesung der »Geständnisse« – zugelassen. Die Angeklagten erklären sich für unschuldig und berufen sich darauf, daß die »Geständnisse« durch Folterungen erpreßt worden sind. Z. B. erklärt Sanchez-Bravo, daß ihm gedroht worden ist, seine schwangere Frau zu verhaften und ihm gegenüberzustellen. Dies erfolgte tatsächlich am 9. 9. 75. Seine Nieren wurden so zerschlagen, daß er – nach der Angabe seiner Mutter – noch einen Tag vor der Verhandlung Blut im Urin hatte. Bei Paredes Manot hat der Gefängnisarzt noch 4 Wochen nach den Folterungen schwere Verletzungen festgestellt.

Die Manot-»Geständnisse« sind nicht einmal unterschrieben. Die Polizei ließ dafür diese von Manot beschwören, obwohl nach spanischem Prozeßrecht Schwurabnahme nur bei Zeugen, nicht bei Angeklagten zulässig ist.

Von den im Manot-Verfahren gehörten Zeugen hat ein Teil den Angeklagten nicht wiedererkannt, ein anderer Teil hatte vor der Gegenüberstellung durch die Polizei bereits ein Foto von dem Angeklagten zu sehen bekommen.

Zusammengefaßt muß gesagt werden, daß diese Schnellverfahren nicht einmal selbst den Anspruch von Rechtsfindungsverfahren erhoben haben, sondern lediglich eine in feierlicher Form durchgeführte Verkündung von Geiselschießungen darstellen. Ein Madrider Beobachter kennzeichnete dies treffend: »Dies sind keine politischen Prozesse, in welchen der Angeklagte seine politische Auffassung darlegen kann und ihm eine bestimmte Tat nachweisbar zum Vorwurf gemacht wird – sondern dies

sind Verfahren mittelalterlicher Inquisition: Die Basis der Verfahren stammt aus den Folterkellern der Polizei und ist geheim. Das Hauptverfahren offenbart lediglich die Folterergebnisse und verkündet feierlich die physische Vernichtung des politischen Gegners.«

Ohne Recht auf Berufung oder Revision wurden *Manot, Garcia Sanz* und *Sanchez-Bravo Sollas* am 27. September 1975 erschossen.

III Terrorismus und Extremismus als Generalklauseln zur Einschränkung der Menschenrechte

»Excelentísimo Señor Francisco Franco! (. . .)

In der Verwirrung unserer Epoche entbehren sie (einige Länder, Anmerkung der Verf.) des sittlichen Wertes, um die *Excesse des Terrorismus* aufzuzeigen und zu *bekämpfen*, die sich ausbreiten und denen die Wächter der öffentlichen Ordnung zum Opfer fallen. Im Gegensatz dazu dienen sie als Komparsen im Protest gegen die rigorose Anwendung von Strafen, die vom Gesetz vorgeschrieben und von der Justiz eines souveränen Landes ausgesprochen worden sind. (. . .) Augusto Pinochet Ugarte, General des Heeres, Präsident der Republik Chiles, Santiago, am 1. Oktober 1975«³⁶

In diesem Brief, in dem der Juntaschef Spaniens Diktator Franco zu den Todesurteilen in Spanien seine »absolute Solidarität« ausdrückt und sich gegen die »infamen internationalen Kampagnen« wendet, liegt die Zusammenfassung des Rechtsverständnisses beider Diktatoren³⁷. Es ist der Kampf gegen Terrorismus und Extremismus (wobei die Begriffe in der chilenischen Juntapresse synonym verwendet werden), der alle Mittel heiligt.

1. Terrorismus als Auffangtatbestand

Die Begriffe des Extremismus und des Terrorismus besitzen nicht nur Schlagwortcharakter, sondern sie werden auch als juristische Kategorien eingesetzt. Im juristischen Bereich entfalten sie verschiedene Wirkungen und erfüllen verschiedene Aufgaben.

Zunächst bezeichnet im spanischen Militärstrafrecht Terrorismus einen Deliktstatbestand, der 1972 in das Militärgesetzbuch eingefügt wurde. Wie sich unschwer an der Formulierung der vier Absätze³⁸ erkennen läßt, handelt es sich hier um einen

³⁶ El Cronista vom 3. 10. 1975.

³⁷ General Franco war augenscheinlich über diesen Brief General Pinochets so erfreut, daß er ihm gleich das Große Militärverdienstkreuz Spaniens verlieh.

³⁸ Der Gesetzestext lautet:

»Art. 294a, A: Wer als Mitglied oder im Auftrag von Organisationen oder Gruppen, deren Zielsetzung die Zerstörung der Einheit des Landes, der Integrität seines Staatsgebietes und der Institutionen ist, den inneren Frieden durch Verursachung von Explosionen, Bränden, Schiffbrüchen, Eisenbahnunglücken, Störungen der Kommunikationsmittel, Einstürzen, Überschwemmungen, Sprengungen oder anderen ähnlichen Mitteln zerstört oder irgendwelche Apparate oder Gegenstände, die Katastrophen verursachen können, zur Anwendung bringt, wird mit 30 Jahren Gefängnis oder mit dem Tode bestraft, wenn Todesfälle, Verstümmelungen oder schwere Personenschäden eintreten; in allen übrigen Fällen Gefängnisstrafe.

Art. 294a, B: Wer als Mitglied oder im Auftrag der im vorigen Artikel erfaßten Organisationen oder Gruppen bei gleicher Zielsetzung und mit dem Vorsatz der Einschüchterung oder Unterdrückung gegen Personen vorgeht, wird mit 30 Jahren Gefängnis oder mit dem Tode bestraft, wenn (. . .) s. o.

Art. 294a, C: Wer mit dem Ziel, die in den vorangegangenen Artikeln bezeichneten Gruppen oder Organisationen mit Geldmitteln zu unterstützen, oder in der Absicht, ihre Ziele zu begünstigen, fremdes

Auffangtatbestand, der eigentlich ein ganzes Bündel von Deliktstypen in einem zusammenfaßt. Wie sich dies bei der Anwendung des Gesetzes in Spanien auswirkt, sei an folgendem, alltäglichen Beispiel eines Prozesses gegen Gewerkschafter dargelegt.

Der »Prozeß gegen die 23«, wie er in der Presse genannt wurde, fand vom 1.–3. Juli 1975 vor dem Sondergericht der Öffentlichen Ordnung in Madrid statt. Die Anklage fußte auf den Ereignissen des Jahres 1972, in deren Verlauf auf einer Demonstration in El Ferrol von der Polizei zwei Arbeiter getötet und zahlreiche andere z. T. schwer verletzt wurden. Die 4000 Demonstranten waren fast ausschließlich Arbeiter der Werft Bazan in El Ferrol. Sie protestierten gegen die Entlassung von fünf ihrer Gewerkschaftsvertreter und die totale Aussperrung durch die staatliche Unternehmensleitung, eine Maßnahme, die nach einigen Warnstreiks der Arbeiter von Bazan ohne weitere Ankündigung plötzlich am 10. März 1972 ergriffen worden war. Der Arbeitskonflikt war entstanden, weil die Arbeiter und regionalen Gewerkschaftsvertreter sich weigerten, einen überregional abgeschlossenen Tarifvertrag zu akzeptieren, der gegen den Willen und ohne Beteiligung ihrer Gewerkschaftsvertreter zustande gekommen war. Aufgrund der schweren Übergriffe der bewaffneten Polizei gegen die Arbeiter war es in Galizien und im folgenden in ganz Spanien zu Streikbewegungen gekommen, die fast das Ausmaß eines Generalstreiks erreichten. Die Behörden verhängten den Ausnahmezustand in Galizien und ließen Hunderte von Gewerkschaftern und anderen Betroffenen verhaften. Die Angeklagten, alle aus El Ferrol, wurden folgender Delikte beschuldigt:

- Zugehörigkeit zu verbotenen Vereinigungen;
- nichtfriedliche Demonstration;
- Terrorismus.

Die Staatsanwaltschaft sah den Tatbestand des Terrorismus durch folgende Handlungen als verwirklicht an:

»Die Angeklagten . . . riefen Parolen und setzten alles daran, die auf ihrem Weg liegenden Geschäftslokale zum Schließen zu bringen, was sie auf tumultuarische und unordnungstiftende Weise auch erreichten durch Drohungen, Schreie und Gewalttätigkeiten wie Zerstören von Schaufenstern und Anrichten von anderen Schäden . . .«

Das Gericht der Öffentlichen Ordnung (Tribunal de Orden Público, TOP) verurteilte in diesem Verfahren 13 der Angeklagten u. a. wegen des Delikts des Terrorismus, ohne daß ein einziger Zeuge bekundete, daß Schäden angerichtet worden seien. Kein einziger Geschäftsinhaber wurde von der Staatsanwaltschaft zum Beweis der Drohungen oder der zerbrochenen Schaufenster vorgeladen. Die Freiheitsstrafen von 1–10 Jahren wurden aufgrund folgender, vom Gericht als erwiesen erachteter Tatsachen verhängt (Zusammenfassung): Um acht Uhr an jenem Morgen des 10. März hätten sich etwa 3000 Personen in Form einer Demonstration in Richtung auf das Zentrum von El Ferrol auf die Plaza de España zubewegt. Dabei seien verschiedene, nicht identifizierte Rufe ausgestoßen und der Verkehr zum Erliegen gebracht worden, was die Händler und Lokalbesitzer zur Schließung ihrer Geschäftslokale veranlaßt habe. Die wegen Anführerschaft Verurteilten hätten die Massen dabei angeleitet, während die als Teilnehmer Verurteilten sich durch die bloße Teilnahme an der Demonstration strafbar gemacht hätten. Die wegen Terrorismus Verurteilten hätten nach »Zerstreuung der Demonstration durch die Ord-

Eigentum beschädigt, wird mit 30 Jahren Gefängnis oder mit dem Tode bestraft, wenn Art. 294a, D: Wenn die militärische Justizbehörde aufgrund der Umstände, welcher Art sie auch immer seien, entscheidet, daß ihre spezifischen Bedingungen für eine Anwendung der vorigen Bedingungen nicht ausreichen, soll die ordentliche Rechtsprechung den Fall übernehmen.«

nungskräfte« das Personal der Geschäftslokale eingeschüchtert und sie für den Fall, daß sie nicht schließen wollten, bedroht.

Das Gericht schloß sich also der Auffassung der Staatsanwaltschaft an, daß durch die Aufforderung zur Schließung der Geschäftslokale der Tatbestand des Terrorismus verwirklicht worden sei. Damit erfährt dieser Tatbestand eine Definition, die das Delikt beliebig einsetzbar macht für alle Fälle, in denen andere Deliktstatbestände keine Anwendung finden können, die Verfolgungsbehörde jedoch eine Verurteilung anstrebt. Der Tatbestand des Terrorismus wird so zu einem generalklauselartigen Auffangtatbestand, der für alle politischen Fälle die Verurteilung zu langen Freiheitsstrafen ermöglicht.

Der Prozeß gegen die 23 von El Ferrol macht die Problematik des Tatbestandes des Terrorismus in dramatischer Weise deutlich: geschossen hat die Polizei, angeklagt werden die Arbeiter³⁹ wegen Terrorismus! Hier wird die Legitimitätsvermutung staatlicher Gewaltanwendung offensichtlich zum Instrument der Unterdrückung gesellschaftlicher Konflikte, instrumentalisiert durch den juristischen Begriff des Terrorismus.

2. Terrorismus und Extremismus als Generalklauseln zur Einschränkung verfassungsrechtlicher Garantien

Weder der chilenische noch der spanische Staat begnügen sich damit, festzustellen, daß es eine Opposition in ihren Ländern gibt, die deshalb verfolgt wird, weil sie die Machtverhältnisse ändern will. Sondern beide Länder rekurren auf eine ideologische Dimension der Herrschaft, in welcher der Begriff des Terrorismus bzw. des Extremismus eine entscheidende Rolle spielt. Denn um den politischen Gegner vernichten zu können, muß ihm zunächst jegliche Berechtigung abgesprochen werden, sein Verhalten muß kriminalisiert werden, um die Notwendigkeit seiner Vernichtung oder zumindest Bestrafung plausibel zu machen. In Chile ist derjenige ein Extremist, der gegen die »innere Sicherheit«⁴⁰ verstößt, in Spanien derjenige ein Terrorist, der sich nicht willig der Diktatur unterwirft. Terrorismus wird allgemein heute mit willkürlichen Gewaltakten assoziiert, die heimtückisch gegen eine friedliche, wehrlose Gesellschaft oder Gruppe verübt werden. In den meisten politischen Prozessen handelt es sich jedoch im wesentlichen darum, daß die vorgeworfenen Handlungen keinen Straftatbestand erfüllen, oder nur geringfügige Strafen etwa wegen Nötigung etc. überhaupt in Betracht kommen könnten.

Die Öffentlichkeit, die sich in ihrer Sicherheit bedroht wähnt, soll durch die Kennzeichnung als Terroristen und Extremisten zur Zustimmung für die Anwendung des Ausnahmerechts gebracht werden. Der Begriff Terrorist genügt, über ein Land praktisch den Ausnahmezustand zu verhängen, sämtliche Garantien der Verfassung, der Durchführung eines geordneten Verfahrens sausen zu lassen und zu Sondergerichten, Schnellverfahren und generalisierten Tatbeständen zu greifen, die summarische Schuldfeststellungen nach politischen Opportunitätserwägungen zu lassen. Jede Einschränkung, jede verschärfte Maßnahme findet ihre Rechtfertigung nach diesen Kriterien in der besonderen verbrecherischen Energie und Gefährlichkeit des Terroristen, soweit und solange, bis der Staat selbst in umfassender und

³⁹ So die Überschrift zu dem Bericht der FAZ v. 11. 7. 75 über den Prozeß.

⁴⁰ Vgl. Ley sobre la Seguridad del Estado.

gezielter Weise die Rolle des Terroristen spielt, mit der Folge, die wir in Spanien und Chile nachgewiesen haben⁴¹ ».

Wolfgang Meyer-Franck, Rainer Frommann

41 Die ideologische Funktion zeigt sich in unserer Presse an folgendem Artikel des Polizeispiegels (Fachorgan der Polizeigewerkschaft im Beamtenbund) über die Todesurteile in Spanien:

»Wer um radikale Terroristen trauert und nicht derer gedenkt, die von ihnen ermordet worden sind, muß sich gefallen lassen, ein Pharisäer genannt zu werden.«

Der Kommentator des Polizeiblatts, der sicherlich den Unterschied zwischen *Verdacht* und *bewiesener Tat* kennen wird, schreibt, die Hingerichteten seien »wegen *Verdachts* des Mordes an Polizeibeamten *festgenommen und verurteilt worden*.« Im folgenden unterstellt er aber den »brutalen, feigen, hinterhältigen Mord an spanischen Polizeibeamten« als *erwiesen*. Terroristen sind eben so gefährlich, da braucht noch nicht einmal mehr ein Schuldnachweis geführt zu werden.

Und: eindeutig ist alles, was gesetzlich vorgeschrieben ist, Gerechtigkeit. Für den Kommentator bleibt es völlig problemlos, ob die Gesetze eines faschistischen Staates *legium* sind oder nicht: »*Der Polizeibeamte ist wie andere Staatsdiener – in welchem Land auch immer – dazu da, dem in seinem Land geltenden Gesetz zum Recht zu verhelfen. Nicht mehr und nicht weniger.*«

Der Berliner Tagesspiegel v. 16. Nov. 1975 schreibt über diesen Artikel in seinem Kommentar:

»Wenn das »Recht« des betreffenden Landes aber Unrecht ist? Tat also die Gestapo nur ihre damalige deutsche Pflicht, indem sie Hitlers »Recht« zum Recht verhalf?«

» Postskriptum zum spanischen Antiterrorismus-Gesetz:

Die Gesetzesverordnung gegen den Terrorismus vom 26. 8. 1975 wurde durch eine neue Gesetzesverordnung vom 8. Februar 1976 mit nachfolgender Zustimmung des Ständeparlaments in wichtigen Punkten aufgehoben:

- Abschaffung der Schnellverfahren und den *damit* verbundenen Einschränkungen der Verteidigung
- Aufhebung der *obligatorischen* Todesstrafe bei Attentaten auf Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei mit tödlichem Ausgang
- Aufhebung der *alleinigen* Zuständigkeit von Militärgerichten für Verfahren auf Grund Anklage wegen Terrorismus.

Jedoch der faktische Ausnahmezustand bleibt weiterhin aufrechterhalten, die Militärgerichtsbarkeit behält weiterhin die Zuständigkeit für »Terrorakte, die von militärisch organisierten Truppen« begangen werden oder die die »öffentliche Ordnung stark stören«. Außerdem bleibt Art. 13 erhalten, der die Haft ohne richterliche Vorführung bis zu zehn Tagen ermöglicht. Sowie Art. 14, der die Ermächtigung zum Eindringen von polizeilichen Kräften in verschlossene Räume oder in Wohnungen ohne richterliche Genehmigung gibt.